Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. März 2021

Resolution 2568 (2021)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 12. März 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Begrüßung des Vorgehens der internationalen Gemeinschaft gegen die in Somalia herrschende Instabilität und Unsicherheit und *in Würdigung* der von der Afrikanischen Union im Rahmen dieses Vorgehens übernommenen Führungsverantwortung,

unter Begrüßung der bislang in Somalia erzielten Fortschritte und *in Würdigung* des somalischen Volkes, der somalischen Staatsorgane, der Afrikanischen Union, der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und ihrer truppenstellenden Länder, der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Partner Somalias für die Rolle, die sie dabei wahrnehmen,

erneut darauf hinweisend, dass die unmittelbare und dringende Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit Somalias, das somalische Volk und die Nachbarländer Somalias von Al-Shabaab und bewaffneten Oppositionsgruppen ausgeht, *unter entschiedenster Verurteilung* ihrer Anschläge in Somalia und darüber hinaus und *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass diese Anschläge Menschenleben unter der Zivilbevölkerung fordern,

in Würdigung der Tapferkeit des Personals der AMISOM und der somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab und der von ihnen erbrachten Opfer sowie *mit Lob* für den Beitrag, den die AMISOM zur Konsolidierung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia leistet,

unter Begrüßung der Unterstützung, die das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) der AMISOM und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) leistet, und *in Anerkennung* der ergänzenden Arbeit der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Somalia sowie der Rolle der Sanktionen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter anderem als nichtmilitärisches Mittel zur Schwächung Al-Shabaabs und bewaffneter Oppositionsgruppen verhängt hat,

in dem Bewusstsein, dass sich die Situation in Somalia seit der ersten Ermächtigung der AMISOM vor 14 Jahren weiterentwickelt hat, auch im Hinblick auf die von Al-Shabaab ausgehende Bedrohung, *ferner in dem Bewusstsein*, dass diese Bedrohung nicht durch

militärische Maßnahmen allein zu überwinden sein wird, *unter erneutem Hinweis* darauf, dass daher ein Ansatz verfolgt werden muss, der neben der Reform des Sicherheitssektors und militärischen Einsätzen auch den Schwierigkeiten bei der Stabilisierung und der Regierungs- und Verwaltungsführung Rechnung trägt, so auch durch die Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Rechtsstaatlichkeit, der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie der Justiz und Strafverfolgung, und bei der Verhütung und Bekämpfung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Potenzial, das die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit in Somalia besitzen, wenn sie im Einklang mit den von der Regierung des Landes festgelegten Prioritäten erfolgen, und in diesem Zusammenhang *ferner Kenntnis nehmend* von der Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten (AUPCRD) und dem eigens für die AUPCRD in Kairo eingerichteten Zentrum,

unter Hinweis darauf, dass die somalischen Staatsorgane die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in ihrem Land tragen, *begrüßend*, dass die Bundesregierung Somalias eine Verpflichtung zur Durchführung gemeinsamer Einsätze mit der AMISOM eingegangen ist, mit dem Ziel, zum Hauptträger der Sicherheit in Somalia zu werden, jedoch *feststellend*, dass Somalia noch nicht in der Lage ist, die volle Verantwortung für seine eigene Sicherheit zu übernehmen, und dass die Schwächung Al-Shabaabs und der bewaffneten Oppositionsgruppen und die Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens daher eine fortgesetzte regionale und internationale Zusammenarbeit und Unterstützung erfordern werden, *betonend*, dass diese Unterstützung im Einklang mit den Vorgaben Somalias stehen sollte,

betonend, wie wichtig der Aufbau der Kapazitäten der somalischen Streitkräfte und Institutionen ist, um sie in die Lage zu versetzen, die derzeitigen sowie künftige Bedrohungen zu bewältigen, *ferner betonend*, wie wichtig die wirksame Koordinierung zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten und den internationalen Partnern ist, um sicherzustellen, dass dieser Kapazitätsaufbau kohärent erfolgt, an den Vorgaben Somalias ausgerichtet ist und die somalischen Sicherheitskräfte in die Lage versetzt, schrittweise mehr Verantwortung für die Sicherheit Somalias zu übernehmen,

unterstreichend, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten alle Seiten einschließende politische Vereinbarungen treffen, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der Verzögerungen beim Abschluss der Vorkehrungen für die Wahlen im Jahr 2021 und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an sie, gemäß dem Abkommen vom 17. September 2020 so bald wie möglich freie, faire, glaubwürdige und alle Seiten einbeziehende Wahlen abzuhalten, *ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung* an sie, auf dem Gebiet der Sicherheit und bei anderen nationalen Prioritäten zusammenzuarbeiten, *feststellend*, dass alle Parteien für die Verbesserung der Zusammenarbeit und die Beteiligung an Gesprächen unter der Leitung der Bundesregierung Somalias verantwortlich sind, und *unterstreichend*, dass durch eine uneingeschränkte Zusammenarbeit aller Parteien Fortschritte im Hinblick auf die nationalen Prioritäten entstünden, darunter die Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur, der überarbeitete Übergangsplan für Somalia, die Gewährleistung eines voll funktionsfähigen föderalen Systems und die Fertigstellung der Verfassung als rechtlicher und politischer Grundlage für die Regierung und die Institutionen Somalias,

unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) und spätere Resolutionen, *in dem Bewusstsein*, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und *betonend*, wie wichtig ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Mitwirkung an allen Anstrengungen auf allen Ebenen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit ist und dass ihre Rolle

in den Entscheidungs- und Führungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, wie in der somalischen Frauencharta vorgesehen,

unter Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, alle Parteien *auffordernd*, unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu handeln, und *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Somalia (S/AC.51/2020/6),

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, der Überschwemmungen und der Invasion von Wüstenheuschrecken, *in der Erkenntnis*, dass diese eine Herausforderung für das Gesundheitswesen, die Landwirtschaft und die sozioökonomische und humanitäre Lage Somalias darstellen, *mit der Aufforderung* an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und auf eine mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, einschließlich der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit, vereinbare Weise die Bereitstellung der für die Unterstützung Somalias erforderlichen humanitären Hilfe zuzulassen und zu erleichtern, *mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die die AMISOM und die Vereinten Nationen getroffen haben, um die Sicherheit ihres jeweiligen Personals zu gewährleisten und gleichzeitig die Kontinuität der Einsätze zu wahren, *mit der Forderung* nach anhaltenden Anstrengungen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie und der Heuschreckenplage und *unter Begrüßung* der unterstützenden Rolle der AMISOM bei den Katastrophenbewältigungs- und Hilfsmaßnahmen unter somalischer Führung und den Anstrengungen zur Schaffung von Bedingungen, die der Erbringung humanitärer Hilfe förderlich sind,

betonend, dass die Bundesregierung Somalias und die Vereinten Nationen über angemessene Strategien zur Bewertung und Steuerung der Risiken im Zusammenhang mit den Klimaänderungen, anderen ökologischen Veränderungen, Naturkatastrophen und anderen die Stabilität Somalias beeinflussenden Faktoren verfügen müssen,

Kenntnis nehmend von der von den Vereinten Nationen (mit den Resolutionen 2520 (2020), 2472 (2019)) in Auftrag gegebenen Unabhängigen Bewertung der internationalen Unterstützung für das gesamte Sicherheitsumfeld in Somalia nach 2021 (Unabhängige Bewertung) und den darin enthaltenen Empfehlungen, *in Bekräftigung* der Ziffer 1 der Resolution 2520 (2020), *in Begrüßung* des überarbeiteten, der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen im Februar 2021 formal übermittelten Übergangsplans für Somalia (2021), *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an Somalia, ihn über den Ausschuss für Sicherheit und Justiz, und an die Afrikanische Union, ihn über den Friedens- und Sicherheitsrat ohne Verzögerung abschließend zu billigen, *mit dem Ausdruck* seiner uneingeschränkten Unterstützung des Wunsches Somalias, den Prozess der Übertragung der Sicherheitsverantwortung zu leiten, *ferner Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 9. Februar 2021 zur Situation in Somalia und von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Februar 2021 (S/2021/113) zur Situation in Somalia und *mit Interesse* der im Mai 2021 vorzulegenden unabhängigen Bewertung der AMISOM durch die Afrikanische Union *entgegensehend*,

in dem Bewusstsein, dass sein Ziel, die Verantwortung für die Sicherheit auf die somalischen Staatsorgane zu übertragen, so dass Somalia 2021 die Führung übernimmt und bis Ende 2023 die volle Verantwortung erlangt, ein schrittweises Vorgehen erfordert und dass diese Resolution einen Prozess einleitet, der sich auf Folgendes stützt:

a) die von den Vereinten Nationen in Auftrag gegebene, im Januar 2021 veröffentlichte Unabhängige Bewertung,

b) den im Februar 2021 veröffentlichten Übergangsplan für Somalia,

c) die geplante, von der Afrikanischen Union im Mai 2021 vorzulegende unabhängige Bewertung,

d) die ebenfalls im Mai 2021 anstehenden Beschlüsse des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, die Fertigstellung eines überarbeiteten gemeinsamen Einsatzkonzepts der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias im August 2021 gemäß dem Ersuchen in Ziffer 8 dieser Resolution,

e) die gemäß dem Ersuchen in Ziffer 9 dieser Resolution im September 2021 erfolgende Vorlage eines Vorschlags durch den Generalsekretär für eine neue Mission ab 2022, der vom Generalsekretär gemeinsam mit der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias und den Gebern erarbeitet wird, und

f) die gemäß dem Ersuchen in Ziffer 21 dieser Resolution im Oktober 2021 erfolgende Vorlage von Optionen durch den Generalsekretär für die Fortführung der logistischen Unterstützung durch die Vereinten Nationen,

und *unter Betonung*, dass alle maßgeblichen Interessengruppen an diesen Tätigkeiten konstruktiv mitwirken müssen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

*

1. *erklärt erneut* sein Bestreben, dass Somalia selbst die Verantwortung für seine Sicherheit tragen soll, *betont*, dass die Bunderegierung Somalias den Prozess der Übertragung der Sicherheitsverantwortung leiten und dass dieser 2021 effektiv beginnen soll, *begrüßt* in dieser Hinsicht den Übergangsplan für Somalia, *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen vollständig umzusetzen, und *fordert ferner* die internationalen Partner Somalias *nachdrücklich auf*, Somalia bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen, indem sie unter anderem sicherstellen, dass die strategischen Aufgaben und Prioritäten der AMISOM den Übergang zur Sicherheitsverantwortung Somalias unterstützen;

2. *würdigt* die Rolle des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, *nimmt* dessen Ersuchen darum *zur Kenntnis*, dass die Kommission der Afrikanischen Union ihre unabhängige Bewertung abschließt und im Mai 2021 einen entsprechenden Bericht vorlegt, und *fordert* ihn *nachdrücklich auf*, im Mai 2021 ein Mandat für eine AMISOM zu erteilen, die die Umsetzung des Übergangsplans für Somalia unterstützt und ermöglicht und die Schritte benennt und umsetzt, die im Jahr 2021 ergriffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass die somalischen Sicherheitsbemühungen im Jahr 2022 weiter unterstützt werden, unter anderem mithilfe einer umgegliederten Mission der Afrikanischen Union ab 2022, die besser in der Lage ist, der sich wandelnden Bedrohung durch Al-Shabaab und bewaffnete Oppositionsgruppen entgegenzutreten, und deren Schwerpunkt darauf liegt, die somalischen Sicherheitskräfte zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, die Hauptverantwortung für die Sicherheit zu übernehmen;

3. *erklärt erneut*, dass Al-Shabaab zwar nach wie vor die unmittelbarste und dringlichste Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität Somalias darstellt, dass diese Bewegung und bewaffnete Oppositionsgruppen jedoch nicht allein mit militärischen Mitteln besiegt werden können, und *fordert* in dieser Hinsicht die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und der internationalen Partner enger zusammenzuarbeiten, um verstärkt

nichtmilitärische Aktivitäten durchzuführen und so gegen die Aktivitäten Al-Shabaabs im Bereich der organisierten Kriminalität, der unerlaubten Finanzierung, des Zugangs zu und unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, der Beschaffung, Justiz und Propaganda vorzugehen;

4. *unterstreicht*, dass Somalia und seine Partner einem koordinierten und kohärenten Konzept für Politik- und Sicherheitsreformen unter somalischer Führung folgen müssen, wobei alle gemeinsamen Einsätze und alle strategischen und operativen Entscheidungen, einschließlich der Aufstellung der somalischen Sicherheitskräfte, um den Übergang der Sicherheitsverantwortung sicherzustellen, von Anfang an zwischen den somalischen Staatsorganen, den somalischen Sicherheitskräften und der AMISOM abgesprochen und gegebenenfalls mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern abgestimmt werden sollen, und *richtet* daher *die Aufforderung* an:

a) die Bundesregierung Somalias, die strategische Koordinierung durch regelmäßige Tagungen auf hoher Ebene des Strategischen Lenkungsausschusses für den Übergangsplan für Somalia zu leiten, mit Unterstützung des Ausschusses für Sicherheit und Justiz (ehemals Exekutivausschuss für das Umfassende Sicherheitskonzept) und des Ausschusses für die Entwicklungs- und Wiederaufbaufazilität für Somalia;

b) die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten, die AMISOM, die UNSOM, das UNSOS und die internationalen Partner, die Koordinierung und Zusammenarbeit zu erhöhen, unter anderem indem sie eine gemeinsame Zelle für die Bündelung von Informationen und Planung und Durchführung integrierter strategischer Einsätze unter der Leitung der Bundesregierung Somalias und mit Unterstützung der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und der Sicherheitspartner Somalias einrichten, und gemeinsame Analysen durchzuführen sowie eine gemeinsame integrierte Planung, operative Koordinierung und eine gemeinsame Leistungsbewertung, unter Hinweis darauf, dass das UNSOS bereits eine geeignete Einrichtung in Mogadischu gebaut hat, und *fordert ferner* die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten, die AMISOM, die UNSOM, das UNSOS und die internationalen Partner *auf*, die gemeinsame Zelle für die Bündelung von Informationen auf andere Sektoren der AMISOM auszuweiten;

c) die internationalen und regionalen Partner, ihre Unterstützung im Hinblick auf Mentoring, Ausbildung, Bereitstellung von Ausrüstung, Aufbau der Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte und Besoldung für Polizei- und Militärkräfte Somalias in Abstimmung mit der AMISOM und der UNSOM und über das Umfassende Sicherheitskonzept auch künftig zu koordinieren und besser abzustimmen und zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass ordnungsgemäße Benachrichtigungen über all diese Unterstützung und Hilfe erfolgen, wie in Resolution 2551 (2020) verlangt;

5. *unterstreicht*, dass die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung bei den somalischen Behörden liegt, *unterstreicht ferner* die Bedeutung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, *unterstreicht*, dass Somalia und seine internationalen Partner während der Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf Somalia der Sicherheitslage vor Ort Rechnung tragen müssen, *hebt hervor*, dass die Planung und Entscheidungsfindung von einer umfassenden Beurteilung der Bedrohung für die Zivilbevölkerung geleitet sein und dass proaktive Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden sollten, unter anderem durch die Einrichtung einer ausreichend großen und qualifizierten Präsenz der somalischen Sicherheitskräfte, um vor, während und nach militärischen Maßnahmen durchgehende Sicherheit und durchgehenden Schutz zu gewährleisten, und *bekräftigt* die unverzichtbare Rolle des Polizei- und des Justizsektors bei den Stabilisierungsmaßnahmen und der Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen;

AMISOM

ZIELE UND AUFGABEN

6. *verweist erneut* auf sein Ziel, Somalia durch die Unterstützung der militärischen, der polizeilichen und der zivilen Komponente der AMISOM in die Lage zu versetzen, in Zukunft die volle Verantwortung für seine Sicherheit zu übernehmen, mit dem Ziel, dass Somalia 2021 die Führungsrolle übernimmt und bis Ende 2023 im Einklang mit dem Übergangsplan für Somalia und unter Berücksichtigung der Lage vor Ort die volle Verantwortung erlangt;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass es ab Anfang 2022 eine umgegliederte Mission der Afrikanischen Union geben muss, deren Schwerpunkt darauf liegt, die somalischen Sicherheitskräfte in die Lage zu versetzen und dabei zu unterstützen, die Hauptverantwortung für die Sicherheit zu übernehmen;

8. *ersucht* die Afrikanische Union und die Bundesregierung Somalias, eine gemeinsame Aktualisierung des Einsatzkonzepts der AMISOM im Einklang mit dem Übergangsplan für Somalia bis Ende 2023 und in enger Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias, den Vereinten Nationen und den internationalen Partnern vorzunehmen, die dem Sicherheitsrat spätestens Ende August 2021 vorgelegt werden soll, um die Grundlage für Entscheidungen über die Personalstärke und die Form der künftigen Mission, einschließlich ihrer logistischen Erfordernisse, mit zu schaffen, und *betont*, dass die Personalstärke der Mission im Laufe der Zeit in dem Maß reduziert werden wird, in dem Somalia größere Sicherheitsverantwortung übernimmt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias und den Gebern bis Ende September 2021 einen Vorschlag für die strategischen Ziele, die Personalstärke und die Zusammensetzung einer umgestalteten Mission der Afrikanischen Union auszuarbeiten;

10. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, die Dislozierung von 19.626 Uniformierten der AMISOM bis zum 31. Dezember 2021 beizubehalten, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte der AMISOM, einschließlich fünf organisierter Polizeieinheiten, sowie 70 Zivilbedienstete der AMISOM, die vom Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia dabei unterstützt werden, Aufgaben im Einklang mit dem Übergangsplan für Somalia durchzuführen und die schrittweise Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf die somalischen Sicherheitskräfte zu vollziehen, die im Jahr 2021 beginnt;

11. *beschließt*, dass die AMISOM befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

12. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, die folgenden strategischen Ziele zu verfolgen:

a) die von Al-Shabaab und bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu mindern, mit dem Ziel, ein stabiles, föderales, souveränes und geeintes Somalia möglich zu machen;

b) die Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte zu unterstützen und zu diesem Zweck mittels Schulung und Anleitung beim Aufbau der Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte zu helfen, die

Übergabe der Verantwortung für Sicherheitsaufgaben von der AMISOM an die somalischen Staatsorgane in den befreiten Gebieten zu erleichtern und mit den somalischen Sicherheitskräften gemeinsam geplante und abgesprochene Einsätze durchzuführen und dabei zunehmend darauf zu achten, dass diese unter somalischer Führung stehen;

c) die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten und die somalischen Sicherheitskräfte dabei zu unterstützen, die Sicherheit für den politischen Prozess auf allen Ebenen, einschließlich der Stabilisierungsbemühungen, der Aussöhnung und der Friedenskonsolidierung, zu gewährleisten und die somalische Polizei und die Zivilbehörden entsprechend zu unterstützen;

13. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, zur Erreichung dieser Ziele die folgenden Aufgaben durchzuführen:

a) eine Präsenz in den im gemeinsamen Einsatzkonzept vorgesehenen Sektoren aufrechtzuerhalten, vorranging in den von der Bundesregierung Somalias benannten und von der AMISOM genehmigten Bevölkerungszentren, unter Verweis auf die Ziffern 2 und 8 dieser Resolution und im Sinne der im Übergangsplan für Somalia genannten Einsatzzeitpläne und -ziele;

b) mit den somalischen Sicherheitskräften gemeinsam geplante, gezielte Offensiveinsätze auszuführen, um Al-Shabaab und bewaffnete Oppositionsgruppen zu zerschlagen und zu schwächen, und Maßnahmen zur Minderung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung zu ergreifen;

c) mit den somalischen Sicherheitskräften gemeinsam geplante, integrierte Einsätze in Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern und den an der Stabilisierung und Aussöhnung beteiligten Akteuren auszuführen, um Gebiete von Al-Shabaab zu sichern und zurückzuerobern, und die Übertragung der Sicherheitsverantwortung in diesen Gebieten auf die somalischen Sicherheitskräfte zu ermöglichen, wenn angezeigt;

d) bis Ende 2021 die Sektoren der AMISOM neu an den Grenzen der föderalen Gliedstaaten auszurichten und in jedem Sektor/föderalen Gliedstaat ein gemeinsames Planungshauptquartier der AMISOM und der somalischen Sicherheitskräfte einzurichten, unter anderem um nach Möglichkeit und soweit angezeigt multinationale Kräfte in diese Sektoren zu entsenden;

e) mobile Kapazitäten zur Unterstützung einer offensiveren Kräfteaufstellung der somalischen Sicherheitskräfte bereitzustellen, mit dem Ziel, bis Ende August 2021 pro Sektor über eine designierte mobile AMISOM-Reserve zu verfügen, die in der Lage ist, als Schnelleingreiftruppe zu agieren und über Sektorgrenzen hinweg mit anderen Kräften zu operieren;

f) in Abstimmung mit den an der Stabilisierung und Aussöhnung beteiligten Akteuren und in Zusammenarbeit mit den somalischen Sicherheitskräften zur Sicherung der Hauptversorgungswege beizutragen und diese aufrechtzuerhalten, auch in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete, insbesondere die Versorgungswege, die von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der humanitären Lage sind, was den Transport kommerzieller Waren einschließen kann, die für die Deckung der Grundbedürfnisse von Zivilpersonen unentbehrlich sind, die Versorgungswege, die für die logistische Unterstützung der AMISOM entscheidend sind, und die Versorgungswege zur Unterstützung der Umsetzung des Übergangsplans;

g) die somalischen Sicherheitskräfte nach Bedarf dabei zu unterstützen, Sicherheitsunterstützung zu leisten, um der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten die Wahrnehmung ihrer Regierungsaufgaben zu ermöglichen, einschließlich Unterstützung durch die zivile Komponente der AMISOM für ihre Bemühungen um

Stabilisierung, in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bundesangelegenheiten und Aussöhnung und dem Programm zum Wiederaufbau der Gemeinschaft und zur Ausweitung der staatlichen Autorität und Rechenschaftspflicht (CRESTA/A), und für ihre Bemühungen um Aussöhnung, Friedenskonsolidierung und die Vorbereitung der Wahlen, und die somalischen Sicherheitskräfte zu unterstützen, damit sie die Sicherheit des Prozesses und anderer wichtiger Infrastrukturen gewährleisten können;

h) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission bedarfsgerecht zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

i) gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias vorübergehend Überläufer aufzunehmen;

j) die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten Somalias bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie bei der Dokumentation und Überprüfung beschlagnahmten Geräts, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, wie in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) und Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) erbeten;

k) und ermächtigt sie ferner, unter Verweis auf die Ziffern 2, 6 und 12 dieser Resolution, unter Verweis auf die im Übergangsplan für Somalia dargelegte Ausrichtung des Landes und auf Ziffer 10 des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 9. Februar 2021 und unter Begrüßung der geplanten Umgliederung der AMISOM mit einer Schwerpunktlegung auf die Befähigung und Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte und den Schutz der Vereinten Nationen in Somalia, in den einzelnen Sektoren mit den ersten Arbeiten zur Umgliederung zu beginnen, mit dem Ziel, die folgenden Funktionen bereitzustellen:

i) die folgenden Unterstützungsfunktionen für die somalischen Sicherheitskräfte zu erbringen: Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, Überwachung, Aufklärung und Zielerfassung, Befehls- und Kommunikationsunterstützung, zivil-militärische Koordinierung, medizinische Evakuierung, Pionierwesen und die Einrichtung einer mobilen Schnelleingreiftruppe für jeden Sektor;

ii) unter anderem die folgenden Unterstützungsfunktionen für die Somalische Polizei sowie Funktionen der zivilen Stabilisierung und der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erbringen, um die föderalen Gliedstaaten und die Bundesregierung Somalias bei ihren Anstrengungen zum Aufbau von Institutionen und zur Staatsbildung zu unterstützen: zivile und polizeiliche Planung und Verbindungsarbeit, gemeinsame Patrouillen, Bereitstellung von Geleitschutz, Bereitstellung spezialisierter Sachverständiger für Ermittlungen und Unterstützung der gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit auf geschlechtergerechte Weise;

iii) die Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei aufzubauen, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Kohärenz mit den internationalen Partnern, die ähnliche Arbeit leisten, und mit folgender Schwerpunktlegung: Planung und Steuerung integrierter Einsätze, Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, Terrorismusbekämpfung, Logistik, Pionierwesen, Aufklärung und Überwachung, militärische Kommunikation und gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit;

iv) die somalischen Sicherheitskräfte anzuleiten und zu unterstützen, um sicherzustellen, dass ihre ausgebildeten Einheiten in der Lage sind, mit der AMISOM zusammen zu operieren, so auch durch die Abhaltung gemeinsamer Übungen und Probeeinsätze, so dass die somalischen Sicherheitskräfte zu Einsätzen befähigt werden, indem

sie Anleitung im Hinblick auf ihre Kampfkapazitäten und ihre Kapazitäten zur Kampfunterstützung bei Einsätzen erhalten, und erforderlichenfalls durch die Schulung und Anleitung der somalischen Polizei;

14. *ersucht* die Afrikanische Union, die Aufsicht und die operative Koordinierung unter den Kontingenten der AMISOM weiter zu verstärken, die Befehls-, Kontroll- und Rechenschaftsstrukturen bei der Operationalisierung der Einheiten für die logistische Unterstützung der Mission, einschließlich der Lufteinsatzmittel, zu stärken, entsprechend der Umgliederung der AMISOM die Einrichtung und Operationalisierung mobiler Kräfte in den Sektoren und ihre Entsendung zu ermöglichen und für abgestimmte operative Entscheidungsprozesse unter der Zuständigkeit der Sektorkommandeure wie der des Truppenkommandeurs zu sorgen;

15. *unterstützt* die von der Afrikanischen Union 2019 durchgeführten Überprüfungen der Ausrüstung, *fordert* die Afrikanische Union *nachdrücklich auf*, ihre Überprüfung der Ausrüstung ebenso wie die Überprüfung des Einsatzkonzepts mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen abzuschließen, unter Berücksichtigung der Bedarfserklärung für Einheiten (Statement of Unit Requirements) und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, mit dem Ziel, die operativen Fähigkeiten der AMISOM zu stärken, Lücken im Ressourcenbedarf zu schließen und den Schutz von Kräften zu verbessern, damit sie ihre mandatsmäßigen Aufgaben durchführen können, und *legt ferner* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Afrikanische Union bei der Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen und Ausrüstung zu unterstützen, einschließlich durch nicht zweckgebundene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds für die AMISOM, und dabei die in der Überprüfung der Ausrüstung abgegebenen Empfehlungen für die zu erbringenden Leistungen zugrunde zu legen;

16. *fordert mit Nachdruck* die Entsendung des noch verbleibenden Teils der zivilen Komponente, damit die AMISOM bei der Erfüllung der militärischen und polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Umgliederung der AMISOM mit dem Ziel des Übergangs auf Einsätze unter der Leitung der somalischen Sicherheitskräfte und im Rahmen der Personalverringerung volle Unterstützung erhält;

17. *unterstreicht mit Nachdruck*, wie wichtig es auch weiterhin ist, dass die Kräfte der AMISOM ihr Mandat unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich betreffend den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, ausüben und mit der UNSOM und dem UNSOS bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte in der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Überprüfungsphase der Einsätze zusammenarbeiten, auch im Zusammenhang mit gemeinsamen Einsätzen mit den somalischen Sicherheitskräften, *fordert* die AMISOM und die Afrikanische Union *auf*, für die regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und für umgehende und gründliche Untersuchungen und die Meldung mutmaßlicher Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu sorgen, höchste Standards bezüglich Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen und ihre Verfahren an die der UNSOM anzupassen, *begrüßt* die Fortschritte der Afrikanischen Union bei der Erarbeitung eines Rahmens für die Einhaltung und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen zu verstärken, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der AMISOM in Bezug auf Einhaltung und Rechenschaft zu gewährleisten;

18. *ersucht* die AMISOM, die Berichterstattung an die Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer über alle Sektoren hinweg stärker zu vereinheitlichen und weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Risikominderungsmaßnahmen vorhanden sind, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Informationen

an maßgebliche Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen, weitergegeben und in die Berichterstattung der AMISOM integriert werden und in die Einsatzleitlinien und -pläne einfließen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die Zelle in Zusammenarbeit mit Akteuren im Bereich der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und des Schutzes umfassend zu unterstützen;

19. *bekräftigt*, wie wichtig die Nulltoleranzpolitik der AMISOM gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist, *betont* in dieser Hinsicht, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhindert werden müssen, *ersucht* die Afrikanische Union und die truppen- und polizeistellenden Länder, ihr Personal zu überprüfen, Risikobewertungen durchzuführen, ihrem Personal alle einschlägigen Schulungen zu erteilen, Überlebende, die Missbrauch melden, zu schützen und Nothilfe für sie sowie ihre Genesung zu unterstützen, Vorwürfe zeitnah zu untersuchen, um Tatverantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen, und Einheiten zu repatriieren, sofern glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und *ersucht ferner* die Afrikanische Union, in dieser Hinsicht eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

20. *legt* den truppen- und polizeistellenden Ländern *eindringlich nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil weiblicher Uniformierter, die in der AMISOM eingesetzt sind, zu erhöhen, und *fordert* die AMISOM *nachdrücklich auf*, die vollständige, wirksame und konstruktive Beteiligung von Frauen an allen ihren Einsätzen sicherzustellen und bei der Durchführung ihres Mandats durchgehend eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

LOGISTISCHE UND FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über das UNSOS und unter voller Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ein Paket logistischer Unterstützung für die UNSOM, die Uniformierten der AMISOM und 70 Zivilbedienstete der AMISOM bereitzustellen, wie in Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) festgelegt und im Einklang mit den Ziffern 10 und 11 dieser Resolution, sowie Unterstützung für 13.900 somalische Sicherheitskräfte, einschließlich eines angemessenen Teils der Staats- und Bundespolizei, die im Rahmen der Nationalen Sicherheitsarchitektur offiziell Bestandteil der somalischen Sicherheitskräfte sind und aktiv an gemeinsamen oder koordinierten Einsätzen mit der AMISOM zur direkten Umsetzung des Übergangsplans beteiligt sind, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die AMISOM und die somalischen Sicherheitskräfte mit dem UNSOS bei der Erbringung logistischer Unterstützung zusammenarbeiten, unter anderem indem sie die Sicherheit von Konvois und Flugfeldern und den Schutz von Zivilpersonen gewährleisten und die Hauptversorgungswege schützen, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Unterstützung der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitskräfte auch auf Ausbildung, Ausrüstung und Mentoring auszuweiten, um der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen entgegenzutreten, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Abstimmung mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern Optionen für die Fortführung der logistischen Unterstützung der Vereinten Nationen ab 2022 vorzulegen, die auch die fortlaufende Unterstützung der Vereinten Nationen für die UNSOM und die somalischen Sicherheitskräfte ebenso wie eine umgegliederte Mission der Afrikanischen Union umfassen und dem Sicherheitsrat bis Ende Oktober 2021 zur Prüfung vorgelegt werden sollen;

22. *stimmt* mit dem Generalsekretär *überein*, dass Aufsicht und Rechenschaftspflicht, insbesondere die Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, den Eckpfeiler der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten bilden werden, *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für

menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias und die Afrikanische Union, mit den Vereinten Nationen dringend eine Vereinbarung über die Voraussetzungen zu schließen, unter denen die Vereinten Nationen Unterstützung für die somalischen Sicherheitskräfte bereitstellen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Bereitstellung technischer und sachverständiger Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der AMISOM im Einklang mit dem Mandat des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der anhaltenden finanziellen Unterstützung für die AMISOM, auch durch die Europäische Union, und *fordert nachdrücklich* neue Geber *auf*,

a) die AMISOM zu unterstützen, unter anderem indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, Ausrüstung und technische Hilfe für die AMISOM bereitstellen, wie in dem Finanzierungsbericht der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen empfohlen, sowie die wirksame Funktionsfähigkeit der Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer und die Leistung von Wiedergutmachungszahlungen zu unterstützen;

b) den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und die somalischen Sicherheitskräfte zu unterstützen, unter anderem durch die gezielte Finanzierung von Ausrüstung für die Ausbildung und durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und Anleitung für die somalischen Sicherheitskräfte, um der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen entgegenzutreten, die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu bekämpfen und die somalische Polizei wie in Ziffer 20 festgelegt zu unterstützen;

c) die Institutionen auf nationaler und gliedstaatlicher Ebene beim Ausbau des somalischen Sicherheitssektors zu unterstützen, einschließlich beim Kapazitätsaufbau für die Küstenpolizei im Einklang mit Resolution 2246 (2015);

25. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren, und *ermutigt* den Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zur ernsthaften Prüfung von Regelungen zur Finanzierung der AMISOM fortzusetzen, unter Berücksichtigung der vollen Skala der Möglichkeiten, die den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und den anderen Partnern zur Verfügung stehen, und in Anbetracht der begrenzten freiwilligen Finanzierung, mit dem Ziel, die künftige Finanzierung der AMISOM zu sichern;

SOMALIA

26. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, ohne weitere Verzögerung freie, faire, glaubwürdige und alle Seiten einbeziehende Wahlen im Einklang mit der Vereinbarung vom 17. September abzuhalten, und *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck eine politische Vereinbarung abzuschließen;

27. *unterstützt* die Bemühungen der Bundesregierung Somalias um die Reform ihrer Institutionen und den Kapazitätsaufbau im Sicherheitssektor, *nimmt Kenntnis* von der Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft für 2021, *begrüßt* die Fortschritte in Bezug auf gemeinsame Einsätze, darunter die Operation Badbaado, und *erklärt erneut*, dass

die Bundesregierung Somalias dringend uneingeschränkt mit den föderalen Gliedstaaten zusammenarbeiten muss, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

28. *begrüßt* den Übergangsplan für Somalia, *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, mit koordinierter Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend auf seine Umsetzung hinzuarbeiten, um 2021 mehr Verantwortung für die nationale Sicherheit zu übernehmen, und dringend einen strategischen Plan für die Aufstellung neuer somalischer Sicherheitskräfte, gegebenenfalls die Integration der bestehenden Kräfte und die Ausbildung und Ausrüstung der bestehenden und der neu aufgestellten Kräfte der Bundesregierung Somalias und der föderalen Gliedstaaten mit klaren Zielvorgaben und Fristen zu entwickeln und umzusetzen, *fordert* in dieser Hinsicht die Bundesregierung Somalias *auf*, in Zusammenarbeit mit den föderalen Gliedstaaten vor der Entwicklung des Einsatzkonzepts einen klaren Weg für den Prozess der Kräfteaufstellung und der Integration regionaler Kräfte festzulegen, unter Hinweis darauf, dass die Kapazitäten und Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte ausgebaut werden müssen, und *fordert ferner* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, die zivile Aufsicht über ihren Sicherheitsapparat zu verstärken und auch künftig geeignete Verfahren für die Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte anzunehmen und anzuwenden, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte;

29. *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, dafür zu sorgen, dass sie ausreichende Mittel für die Umsetzung des Übergangsplans für Somalia bereitstellen, einschließlich der Befehls-, Kontroll- und Koordinierungsmechanismen, die erforderlich sind, um die Planung, Durchführung und Umsetzung gemeinsamer Einsätze mit der AMISOM auf strategischer und operativer Ebene zu ermöglichen;

30. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, die Staats- und die Bundespolizei durch wirksame Hilfe bei der Ausbildung, Ausrüstung und Erhaltung umfassend zu unterstützen, *bekräftigt* die wichtige Rolle der Polizei dabei, Gebiete zu sichern und zu halten, und *betont*, dass eine professionelle und handlungsfähige Polizei, die zur Herstellung der Sicherheit der Zivilbevölkerung beitragen kann, notwendig ist, damit die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten den Übergangsplan für Somalia vollständig umsetzen können, und *befürwortet* eine stärker inklusive und repräsentative Beschaffung von Personal für die somalischen Sicherheitskräfte und die Somalische Polizei aus allen Teilen der somalischen Gesellschaft;

31. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass alle Sicherheits- und Polizeikräfte die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt achten, und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *fordert ferner* die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere internationale Partner *auf*, die somalischen Behörden dabei zu unterstützen, soweit angezeigt, und *ersucht* die AMISOM, die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Einsatz der Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer an die nationalen Behörden weiterzuleiten, unter anderem um die Entwicklung somalischer Politiken und Mechanismen zur Überwachung, Verringerung und Verhinderung von Todesfällen unter der Zivilbevölkerung zu unterstützen;

32. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, in Abstimmung mit der AMISOM, den internationalen Partnern und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere auch dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit unter allen Aspekten zu bekämpfen, unbefugte Empfänger am Zugang zu allen Arten von Explosivstoffen und damit zusammen-

hängendem Material in Somalia zu hindern und die sichere und wirksame Verwaltung und Lagerung der entsprechenden Bestände zu gewährleisten;

33. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, in Abstimmung mit der AMISOM, den internationalen Partnern und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere auch dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, illegale Finanzströme zu bekämpfen und dagegen vorzugehen, dass Al-Shabaab durch organisierte Kriminalität Einnahmen erzielen kann;

34. *bekräftigt*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte, produktive und wirksame Beteiligung aller Somalier, einschließlich der Frauen, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, an der Konfliktprävention und -beilegung, den Aussöhnungsprozessen, der Friedenskonsolidierung und den Wahlen und anderen politischen Prozessen ist, und *anerkennt* den bedeutenden Beitrag, den die Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht leisten kann;

35. *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern den Schutz aller vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, zu gewährleisten, geeignete Schritte zur Untersuchung von Vorwürfen zu unternehmen, die Rechtsvorschriften dahingehend zu stärken, dass die Rechenschaftspflicht im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen gefördert wird, und das Gemeinsame Kommuniqué und den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen;

36. *bringt seine ernste Besorgnis* über Berichte *zum Ausdruck*, wonach es gehäuft zur Tötung, Verstümmelung und Vergewaltigung von Kindern und der Anwendung anderer Formen sexueller Gewalt gegen Kinder in bewaffneten Konflikten kommt, sowie darüber, dass nach wie vor viele Kinder rechtswidrig eingezogen und erneut eingezogen werden, auch für nicht-kriegsdienstliche Funktionen, und eingesetzt und entführt werden, *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, Maßnahmen zu treffen, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Angriffe auf zivile Infrastruktur, darunter Schulen und Krankenhäuser, und ihre Nutzung zu militärischen Zwecken zu verhindern, jede Inhaftierung von Kindern aus Gründen der nationalen Sicherheit zu beenden, wo dies gegen das anwendbare Völkerrecht verstößt, und Kinder stattdessen vornehmlich als Opfer zu behandeln, und *fordert ferner* die Bundesregierung Somalias *auf*, Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung ihrer Aktionspläne von 2012, der ständigen Dienstanweisungen von 2014 für die Übergabe von Kindern, die von bewaffneten Gruppen getrennt sind, des Fahrplans von 2018 und der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Somalia (S/AC.51/2020/6) zu treffen;

37. *bekundet erneut* seine anhaltende Besorgnis über die hohe Zahl an Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, *betont*, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen soll, *begrüßt*, dass die Bundesregierung Somalias das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala) der Afrikanischen Union ratifiziert hat, *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias seine Bestimmungen vollständig durchführt, und *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, ihrer Zusage nachzukommen, Schutz, Hilfe und dauerhafte Lösungen für Vertriebene in Somalia bereitzustellen, unter anderem durch die Verabschiedung nationaler rechtlicher Rahmen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge;

38. *erinnert* an seine Resolution 2417 (2018) und *bekundet* seine ernste Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung

Somalias, legt allen Partnern, einschließlich der Geber, nahe, ihre humanitäre Hilfe 2021 fortzusetzen und zusätzliche Hilfe für die umfassenderen Maßnahmen gegen COVID-19 bereitzustellen, *verurteilt nachdrücklich* die unterschiedslosen Angriffe und die gezielten Angriffe auf humanitäres Personal, Sanitätspersonal und zivile Infrastruktur, einschließlich der von Al-Shabaab verübten, sowie jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, *verlangt erneut*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und mit den humanitären Grundsätzen den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt;

BERICHTERSTATTUNG

39. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär alle 90 Tage über die Durchführung des Mandats der AMISOM unterrichtet zu halten, und zwar durch mindestens drei detaillierte schriftliche Berichte, von denen der erste spätestens am 1. Mai 2021 vorzulegen ist, und *ersucht* in dieser Hinsicht *ferner* um konkrete Berichterstattung über

i) die Fortschritte bei den gemeinsamen Einsätzen zur Unterstützung der Umsetzung des Übergangsplans, einschließlich der Nutzung und Wirksamkeit von Koordinierungsmechanismen,

ii) die Fortschritte bei den geänderten Zielen und Aufgaben gemäß den Ziffern 11 und 12,

iii) Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht bei mangelnder Leistung, einschließlich in der Führung, und bei Fehlverhalten und Disziplinarverstößen,

iv) Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen,

v) die Ergebnisse der Überprüfung der Ausrüstung und den Einsatz des Materials der Truppe und

vi) die Personalausstattung der zivilen Komponente und *ermutigt* zu einer zeitnahen Berichterstattung, damit der Rat die Sichtweise der Afrikanischen Union zur Situation in Somalia berücksichtigen kann;

40. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, den Sicherheitsrat bis zum 1. Mai 2021 über den Stand der Billigung des Übergangsplans für Somalia zu unterrichten und bis Ende Oktober 2021 über seine Durchführung zu berichten;

41. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen in Ziffer 16 der Resolution 2540 (2020) geforderten regelmäßigen Berichten über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *ferner*, in seinen regelmäßigen Berichten auf

i) die Umsetzung des Übergangsplans und der Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft gemäß Ziffer 1 dieser Resolution,

ii) die Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und

iii) die Unterstützung des UNSOS für die AMISOM, die UNSOM und die somalischen Sicherheitskräfte einzugehen;

42. *bekräftigt* seine Absicht, die Konfiguration der AMISOM weiter zu prüfen;

43. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.